



Aargauischer
Fussballverband

Rekursreglement

Ausgabe 2000

SPORT-TOTO
 **AARGAU**

Inhaltsverzeichnis

I. Rekurskommission	4
II. Rekursrecht	6
III. Ausschluss des Rekursrechts	8
IV. Vertretung/partefähige Dritte	9
V. Was bei der Rekurseinreichung beachtet werden muss	10
VI. Rekursverfahren	12
VII. Beweisverfahren	15
VIII. Kosten	17
IX. Schlussbestimmungen	18

I. Rekurskommission

Artikel 1

1. Die Rekurskommission besteht gemäss Art. 30 der Statuten des AFV aus dem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Suppleanten. Zusammen-
setzung
2. Die Rekurskommission wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wahl/
Amtsdauer
3. Die Rekurskommission konstituiert sich selbst. Konstituierung
4. Der Vorstand des AFV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren den Sekretär der Rekurskommission. Dieser erstellt das Verhandlungsprotokoll und den Entscheid. Der Sekretär hat bei der Urteilsberatung beratende Stimme. Sekretär
5. Für jede Verhandlung setzt sich die Rekurskommission aus dem Präsidenten, zwei Mitgliedern und dem Sekretär zusammen. Sofern die Besetzung mit ordentlichen Mitgliedern oder Suppleanten nicht möglich ist, bezeichnet der Präsident bzw. sein von ihm bezeichneter Stellvertreter die notwendige Zahl ausserordentlicher Suppleanten. Besetzung
6. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Rekursreglementes. Verfahren

Artikel 2

Ein Mitglied der Rekurskommission hat von Amtes wegen in den Ausstand zu treten, wenn es oder der Verein, dem es angehört, ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Rechtsstreites hat. Befindet sich der Präsident im Ausstand, so führt ein von ihm bezeichnetes Mitglied der Rekurskommission den Vorsitz.

Artikel 3

Ein Mitglied der Rekurskommission kann von den Parteien ab- Ablehnung
gelehnt werden, wenn

- die Voraussetzungen von Art. 2 gegeben sind,
- es bezüglich einer Partei oder der Beurteilung der betreffenden Streitfrage befangen ist,
- es in der betreffenden Streitsache bereits als Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten ist oder noch aufzutreten hat.

Artikel 4

Die Rekurskommission kann einen angefochtenen Entscheid be- Befugnisse
stätigen, abändern oder aufheben. Sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Abänderungen zu Ungunsten der rekurrierenden Partei sind möglich.

Artikel 5

Es ist den Parteien untersagt, an die Mitglieder und an den Einflussnahme
Sekretär der Rekurskommission zu gelangen, um sich ihrer Gunst zu empfehlen.

Die Mitglieder und der Sekretär der Rekurskommission sind verpflichtet, sich privater Einflussnahme zu enthalten.

II. Rekursrecht

Artikel 6

1. Gegen Entscheide eines Organs des Aargauischen Fussballverbandes (AFV) kann gemäss Art. 56, Ziff. 4 der SFV-Statuten entweder an die Rekurskommission des AFV oder an das Verbandssportgericht (VSG) des SFV rekuriert werden, sofern ein Rekursrecht nicht ausgeschlossen ist. (Art. 8 dieses Reglementes) Geltungsbereich
2. An die Rekurskommission des AFV sind Rekurse gegen Entscheide – unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes – im Rahmen von Art. 63, Ziff. 5 der SFV-Statuten einzureichen, d. h.: Zuständigkeit
 - bei Erteilung eines Verweises,
 - bei Suspensionen bis zu 12 Monaten,
 - bei Erteilung eines Platzverbots,
 - bei Erteilung einer Platzsperre in einem bestimmten Rayon,
 - bei einem Ausschluss einer Mannschaft von der Teilnahme an Verbandsspielen, ausgenommen 2. Liga und die überregionalen Meistergruppen
 - bei Bussen bis und mit Fr. 500.– gegen Einzelpersonen und bis und mit Fr. 2000.– gegen Vereine.
3. Rekurse und Entscheide, die das Strafmass gemäss Ziffer 2 vorstehend übersteigen, sind unter Beachtung und Einhaltung der Vorschriften des Rechtspflegereglementes des SFV direkt an das VSG einzureichen.
4. Rekurse gegen Entscheide der zuständigen AFV-Behörde betreffend Aufstiegsspiele 2./1. Liga, Meisterschaft der interregionalen Junioren sowie des Schweiz. Senioren-Cups werden durch die Rekurskommission der Abteilung AL behandelt, sofern ein Rekurs gemäss Art. 8 dieses Reglementes nicht ausgeschlossen ist.
5. Gegen den erstinstanzlichen Strafentscheid eines Organs des AFV kann nur ein einziges Rekursverfahren geführt werden. (Art. 56, Ziff. 6 der SFV-Statuten)

6. Jeder Entscheid der Rekurskommission des AFV ist endültig. Beschwerden wegen Rechtsverzögerung können gemäss Art. 38bis der SFV-Statuten erhoben werden.
7. Jeder Entscheid eines Organs des AFV muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
8. Bei Strafsentscheiden eines Organs des AFV mit offensichtlicher Verwechslung von Personen- oder Vereinsnamen kann der betroffene Verein innert 5 Tagen seit Empfang des entsprechenden Entscheides einen Überprüfungsantrag an die erste Strafinstanz stellen. Ein Überprüfungsantrag hemmt die Rekursfrist nicht.
9. Eingereichte Rekurse haben aufschiebende Wirkung; sie hemmen die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides.

Artikel 7

Ein Rekurs kann eingereicht werden von:

Legitimation

- a) einem dem AFV angehörenden Verein,
- b) einem Mitglied, Funktionär, Trainer oder Spieler eines dem AFV angehörenden Vereins,
- c) einem Schiedsrichter,
- d) einem Mitglied einer AFV-Behörde,

wenn der angefochtene Entscheid gegen die rekurrierende Partei lautet.

III. Ausschluss des Rekursrechts

Artikel 8

1. Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf der Meisterschaft betreffen, insbesondere gegen die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen, die Bedingungen für Auf- und Abstieg, die Verweigerung der Teilnahme von Mannschaften an der Meisterschaft bei Schiedsrichtermangel und ähnliche Beschlüsse unvorhergesehener Art, sowie gegen die Bezeichnung von Schiedsrichtern kann nicht rekuriert werden. (Art. 79, Ziff. 2 des Wettspielreglementes) Ausschluss des Rekursrechts
2. Der Feldverweis eines Spielers in einem Verbandsspiel führt automatisch zur Suspension des Spielers für das erste dem Platzverweis folgende Verbandsspiel dieser Mannschaft. Der Spieler ist an diesem Datum für alle Mannschaften seines Vereins gesperrt. Ein Rekurs gegen diese automatische Suspension ist ausgeschlossen. Automatische Suspension
3. Gegen Verwarnungen durch den Schiedsrichter, gegen Bussen und Suspensionen, herrührend aus Verwarnungen, kann nicht rekuriert werden. Ein Rekurs ist ebenfalls ausgeschlossen gegen Bussen der Kontroll- und Strafkommision im Schweizer Cup bis und mit Fr. 300.-. (SFV-Statuten, Art. 56, Ziff. 5) Ausschluss der Rekursmöglichkeit

IV. Vertretung/parteilfähige Dritte

Artikel 9

1. Die Parteien dürfen sich vertreten lassen. Mitglieder eines Vereinsvorstandes sind ohne weiteres befugt, ihren Verein zu vertreten. Ebenso sind Mitglieder einer Verbandsbehörde ohne weiteres befugt, ihre Behörde zu vertreten (vorbehältlich Art. 22 der SFV-Statuten). Vertretung
2. Berufsmässige Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Berufsmässige Vertretung

Artikel 10

Parteilfähige Dritte, die am Ausgang des Rechtsstreites ein unmittelbares Interesse haben, sind auf Antrag oder von Amtes wegen beizuladen und haben im Verfahren Parteistellung. Das Urteil ist für die Beigeladenen verbindlich. Beiladung

V. Was bei der Rekurseinreichung beachtet werden muss

Artikel 11

1. Die Rekursfrist beträgt fünf Tage. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Zustellung des Entscheides folgenden Tag. Der dem Aufgabestempel der Post folgende Werktag wird dabei als Zustellungsdatum vermutet. Fristenlauf
2. Eine Frist läuft am letzten Tag um Mitternacht ab. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen im betreffenden Kanton anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am darauf folgenden Werktag ab.
3. Wird für die Zustellung einer Mitteilung oder einer Eingabe die Post benützt, so gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe der Sendung bei einer schweizerischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt.

Artikel 12

1. Innert der Rekursfrist ist ein Kostenvorschuss von Fr. 200.– auf das Postcheckkonto des AFV, 50-1592-2, einzuzahlen. Kostensicherung
2. Zeigt sich im Laufe des Verfahrens, dass der geleistete Kostenvorschuss zur Deckung der entstehenden Kosten nicht ausreicht, so kann vom Vorsitzenden ein weiterer Kostenvorschuss einverlangt werden.

Artikel 13

1. Der Rekurs ist innert 5 Tagen seit der Zustellung des Entscheides dem Präsidenten der Rekurskommission in fünffacher Ausfertigung einzureichen. Gleichzeitig sind der angefochtene Entscheid, das Zustellcouvert und die Postquittung über die Einzahlung des Kostenvorschusses beizulegen. Rekursfrist
2. Ist ein Mitglied, Funktionär, Trainer oder Spieler eines Vereins betroffen, so kann sein Verein nicht allein, sondern nur mit seiner Zustimmung einen Rekurs einreichen. Der Bestrafte hat den Rekurs deshalb mitzuunterzeichnen. Unterzeichnung

Reicht ein Verein einen Rekurs ein, so ist er von zwei Personen zu unterzeichnen, die für den Verein gemäss Statuten rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt sind.

3. Wird die Rekurschrift nicht in fünffacher Ausfertigung eingereicht oder weisen die formellen Erfordernisse gemäss vorstehender Ziffer 1 Mängel auf, so kann der Präsident der Rekurskommission eine Nachfrist von fünf Tagen zu ihrer Behebung ansetzen mit der Androhung, dass im Säumnisfalle auf den Rekurs nicht eingetreten wird. Formmängel

Artikel 14

Werden Rekurse bei einer nicht zuständigen Stelle eingereicht, so leitet diese die Rekurse von Amtes wegen an den Präsidenten der Rekurskommission weiter. Die Frist gilt als eingehalten, wenn sowohl die Rekurschrift wie auch die Kautionsurkunde rechtzeitig bei der nicht zuständigen Stelle eintreffen. Einreichung bei nicht zuständiger Stelle

Artikel 15

1. Die Rekurschrift hat zu enthalten:
 - die Anträge,
 - eine präzise Darstellung des Sachverhalts mit Begründung der Anträge,
 - die genauen Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel.Inhalt der Rekurschrift
2. Die sich im Besitze der rekurrierenden Partei befindenden Beweismittel sind der Rekurschrift beizulegen. Beilagen zur Rekurschrift

VI. Rekursverfahren

Artikel 16

1. Der Präsident der Rekurskommission stellt die Rekurschrift der Gegenpartei zur schriftlichen Vernehmlassung innert 8 Tagen zu. Die Rekursbeantwortungsschrift ist in fünffacher Ausfertigung einzureichen. Sie hat den Bestimmungen von Art. 9 und 15 zu entsprechen. Rekursbeantwortung
2. Die sich in den Händen des Rekursgegners befindenden Beweismittel sind beizulegen. Beilagen zur Rekursbeantwortung

Artikel 17

1. Sind bei der Rekurseinreichung die Vorschriften dieses Reglementes nicht eingehalten worden, so wird durch Verfügung des Vorsitzenden der Rekurskommission auf den Rekurs nicht eingetreten. Folgen von Formmängeln
2. Der Rekurs wird unter Kostenüberbindung an die rekurrierende Partei abgeschrieben. Abschreibung

Artikel 18

1. Die Hauptverhandlung wird nach Abschluss des Schriftwechsels vom Vorsitzenden innert kürzester Frist, spätestens aber innert 30 Tagen angesetzt. Grundsätzlich finden die Verhandlungen in Anwesenheit der Parteien statt. Dem Vorsitzenden steht jedoch das Recht zu, in einfachen Fällen auf die Vorladung der Parteien oder Zeugen zu verzichten. Hauptverhandlung
2. Die Vorladungen zu diesen Verhandlungen haben durch eingeschriebenen Brief, mindestens 8 Tage vor dem Verhandlungstermin, zu erfolgen. Vorladungen

Artikel 19

1. Die Hauptverhandlung ist mündlich. Sie wird vom Präsidenten oder einem von ihm bezeichneten Stellvertreter geleitet. Mündlichkeit/Leitung

2. Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll zu führen. Es hat die Anträge, eine gedrängte Darstellung der Parteiausführungen, die Aussage der Zeugen und das Urteilsdispositiv zu enthalten.

Protokoll

Artikel 20

Bei Abwesenheit einer rechtmässig vorgeladenen Partei wird gleichwohl rechtsgültig verhandelt.

Abwesenheit einer Partei

Artikel 21

Bei Beginn der Hauptverhandlung können die Parteien allfällige Einreden zum vorgesehenen Verfahren und neue Beweisanträge stellen. Darüber entscheidet die Rekurskommission in Abwesenheit der Parteien.

Einrede und neue Beweise

Artikel 22

Vor der Parteibefragung führt der Vorsitzende die Einvernahme der Zeugen durch und nimmt die übrigen Beweise ab.

Beweisabnahme

Artikel 23

Die Rekurskommission kann die Hauptverhandlung vertagen und zur weiteren Abklärung des Falles alle ihr gut scheinenden Vorkerhungen treffen, sofern die Umstände es erfordern.

Ergänzung des Beweisverfahrens

Artikel 24

Nach der Beweisabnahme erfolgen die Parteivorträge. Jede Partei hat das Recht auf zwei Vorträge. Eine Abänderung oder Ergänzung der in den Rechtsvorschriften gestellten Anträge ist statthaft.

Parteivorträge

Artikel 25

1. Die Rekurskommission tritt in der Regel unmittelbar nach den Parteivorträgen in die Beratung ein. Die Urteilsberatung ist geheim. Der Sekretär hat beratende Stimme. Die Rekurskommission fällt das Urteil mit Stimmenmehrheit, wobei sich kein Mitglied der Stimme enthalten darf. Urteilsberatung
2. Mitglieder und Sekretär der Rekurskommission haben über die Urteilsberatung Stillschweigen zu bewahren.

Artikel 26

Die Rekurskommission kann die Strafen aussprechen, die gemäss Statuten und Reglementen des SFV in die Kompetenz der regionalen Behörden fallen. Anzuwendendes Recht

Artikel 27

Unmittelbar nach der durchgeführten Beratung wird das Urteil den Parteien mit einer kurzen Begründung mündlich eröffnet. Urteilsöffnung

Artikel 28

Den Parteien und dem AFV ist nach der mündlichen Eröffnung innert 30 Tagen ein begründetes Urteil zuzustellen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen. Urteilsbegründung

Artikel 29

Das schriftliche Urteil muss enthalten:

- Ort und Zeit der Ausfällung
 - Namen der Richter (Zusammensetzung der Rekurskommission) und des Sekretärs
 - die Parteien und ihre Vertreter
 - die Urteilsbegründung
 - den Kostenspruch
- Inhalt der schriftlichen Urteilsbegründung

VII. Beweisverfahren

Artikel 30

Wer sich im Rekurs auf Tatsachen beruft, hat diese zu beweisen. Beweispflicht

Artikel 31

Zulässige Beweismittel sind Urkunden, Zeugen, Parteibefragung, Augenschein und Gutachten. Beweismittel

Artikel 32

Die Parteien und Dritte, welche auf die Verbandsvorschriften verpflichtet sind, haben Urkunden, die sich in ihren Händen befinden, auf erstes Verlangen hin der Rekurskommission einzureichen oder, wenn die Einreichung ihre berechtigten Interessen verletzt, die Rekurskommission in dieselben Einsicht nehmen zu lassen. Pflicht zur Vorlage von Urkunden

Artikel 33

Als Zeuge kommt in Betracht, wer über eine Tatsache aus eigener Wahrnehmung aussagen kann. Zeugen

Artikel 34

1. Zeugen sind grundsätzlich mündlich einzuvernehmen. Ausnahmsweise kann der amtierende Vorsitzende bestimmte Fragen von Zeugen schriftlich beantworten lassen. Zeugen-einvernahme
2. Wird derjenige Schiedsrichter, der das in Frage stehende Spiel leitete, als Zeuge aufgeboten, so werden ihm ein angemessenes Taggeld und die Reisekosten vergütet. Zeugenentschädigung
3. Weitere Zeugenentschädigungen kann die Rekurskommission in besonderen Fällen zusprechen.

Artikel 35

Die Zeugen sind vor der Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf Art. 58 der SFV-Statuten aufmerksam zu machen. Mitglieder, Funktionäre, Trainer und Spieler der Vereine sowie die Schiedsrichter sind auf die Möglichkeit von Verbandsstrafen bei falscher Aussage aufmerksam zu machen.

Zeugeneinvernahme

Artikel 36

1. Handelt es sich um Tatsachen, deren Wahrnehmung oder Beurteilung besondere Fachkenntnisse voraussetzt, so kann der amtierende Vorsitzende oder die Rekurskommission Sachverständige beziehen bzw. Gutachten einholen. Hinsichtlich der Ausschliessung oder Ablehnung eines Sachverständigen finden die Bestimmungen über den Ausstand (Art. 2 + 3) entsprechende Anwendung.
2. Hängt der Ausgang des Rechtsstreites von der Auslegung regeltechnischer Fragen ab, so kann der Vorsitzende von der Schiedsrichterkommission des SFV ein schriftliches Gutachten einholen.

Gutachten, Sachverständige

Regeltechnische Fragen

Artikel 37

Die Rekurskommission ist nicht an die von den Parteien beschafften und vorgelegten Beweismittel gebunden. Der Präsident kann vorgängig der Hauptverhandlung von sich aus alle zur Festlegung des Sachverhaltes notwendigen Massnahmen anordnen (Untersuchung, Einvernahme, Konfrontation, Augenschein, Einholen von Gutachten usw.). Das Verhalten der Parteien im Verfahren wird mit berücksichtigt, insbesondere das Nichtbefolgen persönlicher Vorladungen, das Verweigern der Antwort von Befragten und das Vorenthalten angeforderter Beweismittel.

Beweiswürdigung

VIII. Kosten

Artikel 38

1. Die Kosten des Verfahrens werden grundsätzlich den Parteien im Verhältnis des Unterliegens auferlegt. Hat eine Partei durch ihr Verhalten die Kosten unnötig vermehrt, so kann ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens ein Teil der Kosten überbunden werden. Kostenverteilung
2. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Parteientschädigung
3. Für die Kosten der berufsmässigen Vertretung hat eine Partei auch im Falle des Obsiegens keinen Ersatzanspruch. Entschädigung für berufsmässige Vertreter
4. Die festen Kostensätze für die Mitglieder und den Sekretär der Rekurskommission werden durch den Vorstand des AFV in einem besonderen Reglement festgelegt. Kostensätze Rekurskommission
5. Im Übrigen ist die Rekurskommission in der Verteilung der Kosten frei.
6. Bei offensichtlich missbräuchlichen Rekursen oder ungehörigem Benehmen kann die Rekurskommission die fehlbare Partei bzw. den Fehlbaren persönlich mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 200.– bestrafen. Der Bussenbetrag geht an die Kasse des AFV. Ordnungsbussen

Artikel 39

Erfolgt der Rückzug eines Rekurses bis 3 Tage vor der Hauptverhandlung, so wird ein Drittel der geleisteten Rekurskaution abzüglich allfälliger Kosten der rekurrierenden Partei zurückerstattet. Bei späterem Rückzug verfällt die ganze Kaution. Rekursrückzug

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 40

Soweit in diesem Reglement keine besonderen Vorschriften enthalten sind und für alle nicht vorgesehenen Fälle und Fragen gelten die Statuten und Reglemente des SFV, der AL und des AFV. Subsidiäres Recht

Artikel 41

Dieses Reglement wurde durch die Delegiertenversammlung des AFV vom 10. August 1991 in Lenzburg und durch den Zentralvorstand des SFV am 7. Oktober 1991 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Inkraftsetzung

Es ersetzt alle früheren einschlägigen Reglemente, Bestimmungen und Weisungen.

Aargauischer Fussballverband

Der Präsident: Der Sekretär:
Willy Frey Ruedi Haller

Aarau, 7. Oktober 1991